OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780163/5/MB/NIF

Datum:
Linz, 17. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der A P, x, x, vertreten durch die Dr. R G KG, x, x wegen Verletzung der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch das Duzen der einschreitenden Beamten, die Weigerung der Mitteilung der Dienstnummer, die mangelnde Dokumentation der bei der Amtshandlung anwesenden Zeugen sowie die mangelnde In-Kenntnis-Setzung über das Recht auf Verständigung oder Beiziehung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes durch die einschreitenden Organe am x

zu Recht:

I. Die Beschwerde betreffend das Duzen der einschreitenden Beamten wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die Beschwerden hinsichtlich der Weigerung der Mitteilung der Dienstnummer, die mangelnde Dokumentation der bei der Amtshandlung anwesenden Zeugen sowie die mangelnde In-Kenntnis-Setzung über das Recht auf Verständigung oder Beiziehung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes durch die einschreitenden Organe werden als unbegründet abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit beim Landesverwaltungsgericht OÖ eingebrachtem Schriftsatz vom 25. Jänner 2021 erhob die nunmehrige beschwerdeführende Partei (im Folgenden: bP) Beschwerde wegen Verletzung des § 89 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG iVm der Richtlinie für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes – RLV.

Hinsichtlich des relevanten Sachverhaltes wird darin ausgeführt, dass die Bf am Freitag den x, Beginn 17:00 Uhr, an einer Kundgebung („der x Spaziergang“) teilgenommen und nach deren Abschluss am H in x – wie andere auch – eine Rede gehalten habe. Danach habe sie sich gemeinsam mit einer Freundin auf den Heimweg gemacht. Ca. 60 m von der Kundgebung entfernt sei eine Reihe von ca. acht Polizisten gestanden. Alle Menschen hätten diese Reihe passieren dürfen. Als die Bf dann auf Höhe der Polizei gewesen sei, sei sie von einem der ihr unbekannten Polizeibeamten der LPD x, der der Einsatzeinheit angehörte, grundlos in forschem Ton aufgefordert worden, sich eine anständige Maske aufzusetzen, obwohl die Bf eine Netzmaske getragen habe. Die Bf habe erwidert, dass es ja keine Maskenpflicht an frischer Luft gäbe. Er habe die Bf erneut forsch aufgefordert, ihm Folge zu leisten. Die Bf habe verneint und er habe die Papiere der Bf verlangt. Die Bf habe ihm ihren Ausweis gegeben und er habe von der Begleitung der Bf, Frau S H, ebenfalls die Papiere verlangt. Diese hab ihm den Ausweis gegeben und er habe wörtlich gesagt: „Setz Du Dir auch eine ordentliche Maske auf“. Die Bf habe ihn unter Einhaltung der Höflichkeit gebeten, beim „Sie“ zu bleiben. Das habe ihn nicht beeindruckt, denn er sei Frau S H gegenüber beim „Du“ geblieben. Ab diesem Zeitpunkt habe der Polizeibeamte die Bodycam angeschaltet. Die Bf habe den Polizeibeamten nach seiner Dienstnummer und seinem Namen gefragt. Seine Antwort darauf sei gewesen, dass die Bf den Mund halten solle. Er habe begonnen, die Bf zu provozieren, indem er einen Schritt auf sie zugekommen sei und sich unmittelbar vor ihr positioniert habe, um die Bf dann lauthals auffordern zu können, dass sie „gefälligst den gebührenden Abstand wahren“ solle. Die Bf habe den Polizeibeamten gefragt, was er denn von ihr möchte und ob sie jetzt an die Hauswand zurückspringen solle und habe eine abwehrende Haltung eingenommen. Der anwesende Kollege des Beamten, der rechts von der Bf gestanden habe, sei nun auch einen Schritt auf die Bf zugekommen. Die Bf habe sich dadurch bedrängt gefühlt. Frau S H habe versucht einzuschreiten, indem sie gefragt habe, was das Ganze denn soll. Der Beamte sei immer aggressiver geworden und habe erklärt, die Bf jetzt zu verhaften, wobei es dafür nicht den geringsten Grund gegeben habe und die Bf zudem auch nicht abgemahnt worden sei. Danach sei alles sehr schnell gegangen. Der Bf seien die Arme von beiden Beamten auf den Rücken gedreht und ihr Kopf nach unten gedrückt worden, obwohl sie keinen Anlass dazu gegeben habe und ausdrücklich mehrfach betont habe, dass sie freiwillig mitgehen würde. Die Bf habe ihre Freundin schreien gehört

und mehrere Passanten, die diese Szene beobachtet hatten, ebenso. Die Bf habe zum Zeitpunkt der Verhaftung ein für jedermann ersichtliches verletztes Handgelenk (ihr Unterarm sei bandagiert gewesen) gehabt und habe unter Schmerzen gebeten, dass die Beamten doch bitte darauf achten sollten. Für den einen Beamten sei dies der Anlass gewesen, das Handgelenk der Bf absichtlich noch extra soweit nach innen zu verbiegen, dass sie heftige Schmerzen gehabt hätte und lautstark aufgeschrien habe. Die Beamten hätten die Bf mit einer unfassbaren Brutalität quer über den ganzen H geschleift, wobei sie geschrien habe, da sie Angst gehabt habe, dass man der Bf beide Handgelenke bricht. Die Bf habe Umstehende um Hilfe ersucht, denn von da an, habe sie wirklich große Angst gehabt. Sie sei auf der anderen Seite des x gegen die Heckscheibe eines Einsatzfahrzeuges gepresst worden und ihr seien unglaublich schmerzhafte Handfesseln angelegt worden. Die Handschellen habe der Beamte dann absichtlich so fest angedrückt und mit Kraft festgehalten, dass die Bf später deutlich sichtbare Blessuren davon getragen habe. Trotz einer Vielzahl bei der Amtshandlung anwesenden Zeugen sei von diesen Personen kein einziger Name und keine einzige Adresse aufgenommen worden, obwohl diese Auskunft über das Einschreiten hätten geben können. Soweit sich die Bf erinnern kann, sei in Folge ein Beamter der x Polizei hinzugekommen, habe die Bf nach ihrem Namen gefragt und die Beamten der Sondereinheit „L“ aufgefordert, die Handfesseln abzunehmen. Da sich schon mittlerweile eine riesige Gruppe der Kundgebung an den Ort der Verhaftung begeben habe und sehr laut gewesen sei, hätten die Beamten die Bf in den Vorraum des alten Rathauses mit der Ansage gebracht: „Stell sie hier an die Wand, dann kann uns keiner sehen“. Dort seien der Bf dann die Handfesseln abgenommen worden, die Bf sei durch den Hinterausgang des Rathauses in die Domgasse geführt worden, wo schon ein Gefangenentransport gewartet habe. Die Bf sei von einer weiblichen Beamtin perlustriert worden, worauf man sie alleine nicht angeschnallt in den dunklen Zellenbus geschoben habe. Die Bf habe nicht gewusst, wohin man sie bringt. Die Fahrt sei der Bf unendlich lange vorgekommen. Angekommen, und das wusste die Bf hinterher, sei die Bf im Hinterhof der Nietzschestraße der Polizeistation in einem Container mit Zellen. Dort seien der Bf alle persönlichen Sachen abgenommen worden und die Bf habe auf die Amtsärztin warten müssen. Die Bf habe starke Schmerzen am Handgelenk gehabt. Die Polizisten vor Ort seien sehr höflich gewesen und hätten sich bemüht, der Bf ihre Angst zu nehmen. Als die Amtsärztin aufgetreten sei, sei sie auf Alkohol, Lungenfunktion und Fieber untersucht worden. Sie habe auch das linke Handgelenk der Bf, das auch durch die Handschellen verletzt worden sei, untersucht. In diesem Moment seien die beiden Beamten, die die Bf am H verhaftet hätten, in den Raum gekommen und hätten die Bf informiert, mit diesen Worten: „Irgendein besoffener Idiot von der Demo gibt sich als ihr Anwalt aus und möchte Sie sprechen“. Da die Bf auf dieser Kundgebung niemanden gekannt habe, und auch mit so einem Demoteilnehmer nicht sprechen wollte, habe die Bf abgelehnt. Tatsächlich habe sich der Anwalt der Bf zu dieser Zeit bei der Polizei in der Nietzschestraße unter seiner Kanzleinummer gemeldet, den man zuvor mehrfach

herumverbunden und warten lassen habe. Dieser habe Kontakt zu der Bf herstellen wollen. Trotz der Zusage, ihn zurückzurufen, sei über eine Stunde kein Rückruf gekommen und man habe die Bf weiterhin grundlos festgehalten. Danach sei die Bf in eine Zelle gesperrt worden und auf ihre Bitte, die Türe nicht zuzusperren, habe man ihr versichert, das Licht anzulassen, denn es müsse die Türe verschlossen werden. Kurze Zeit später sei eine Beamtin gekommen, vor der sich die Bf nackt ausziehen habe müssen um eine nochmalige Körperuntersuchung über sich ergehen zu lassen. Die Bf könne den Zeitraum dieses „Inhaftiertseins“ nicht genau bezeichnen, da es für sie eine Ewigkeit bedeutet habe. Als dann der Anwalt der Bf vor Ort erschienen sei, weil sich niemand abredewidrig bei ihm gemeldet hatte, habe man ihn zur Bf in die Zelle vorgelassen und mit ihr sprechen lassen. Die Bf habe ihm bei dieser Gelegenheit ihre Verletzungen gezeigt und habe den obigen Sachverhalt auch der dann eilig hinzukommenden Verwaltungsjuristin geschildert. Obwohl es geheißen hatte, dass die Bf noch über eine Stunde warten müsse, sei die Bf in der Folge entlassen worden. Abgesehen von der rechtsgrundlosen Verhaftung sei sie auch unverhältnismäßig lange in Haft gehalten worden. Die Bf sei nicht bzw nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt worden, dass sie als Betroffene nach § 8 Abs 2 der RLV das Recht auf Verständigung eines Rechtsbeistandes durch die Behörde verlangen kann. Im Gegenteil sei ihr verschwiegen worden, dass ein bereits tätig gewordener Anwalt, die Bf sprechen wolle und einen bereits zugesagten Rückruf der Behörde erwartet. Die Bf sei nicht davon in Kenntnis gesetzt worden, dass es ihr nach § 8 Abs 3 der RLV freisteht, zu dieser Untersuchung auf ihre Kosten einen Arzt ihrer Wahl beizuziehen. Die belangte Behörde sei jene Behörde, der das Handeln der Polizeibeamten zuzurechnen ist, weil die beiden betreffenden einschreitenden Beamten, der Einsatzeinheit angehören würden, die dieser untersteht.
Dieses Geschehen sei rechtswidrig, jedenfalls aber stelle es einen Richtlinienverstoß dar, weil die Bf von den einschreitenden Beamten geduzt worden sei, ihr die Bekanntgabe der Dienstnummer verweigert worden sei, trotz einer Vielzahl bei der Amtshandlung anwesenden Zeugen kein einziger Name und keine einzige Adresse der Personen aufgenommen worden sei, die deren Zeugen waren und die Auskunft über das Einschreiten hätten geben können und der Bf gegenüber auch die oben beschriebenen Informationsrechte versagt geblieben seien. Für den Fall, dass mitgeteilt werden sollte, dass die Verletzung einer Richtlinie nicht festgestellt worden sei oder die Mitteilung nicht binnen drei Monaten nach Einbringung der Aufsichtsbeschwerde ergeht, würde die Bf schon jetzt die Entscheidung durch das angerufene Landesverwaltungsgericht beantragen.

I.2. Mit Schreiben vom 29. Jänner 2021 übermittelte das Landesverwaltungsgericht OÖ diese Beschwerde der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) gemäß § 89 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG.

I.3. Mit Schriftsatz vom 2. März 2021 teilte die belangte Behörde der Bf mit, dass durch die LPD Oberösterreich keine Richtlinienverletzung der Beamten festgestellt werden könne. Einleitend werde ausgeführt, dass die Bf am x einer Identitätsfeststellung unterzogen worden sei, da sie unter Verdacht gestanden sei, eine Übertretung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden COVID-Notmaßnahmenverordnung begangen zu haben. Der einschreitende Beamte habe angegeben, dass die Bf und deren Freundin zur Ausweisleistung aufgefordert worden seien. Währenddessen habe Frau H mit einer Hand in Richtung des Mund-Nasen-Schutzes des Beamten gegriffen und habe den Anschein erweckt, dass sie diese dem Beamten vom Gesicht reißen wolle. Aus dem Affekt heraus sei vom Beamten die Aufforderung gekommen: „Greif mich ja nicht an!“ Diese Aufforderung sei vom einschreitenden Beamten auch mit einer Abwehrbewegung angedeutet worden. Ansonsten sei während der weiteren Amtshandlung immer die Höflichkeitsform gewahrt und die Anrede mit „Sie“ verwendet worden. Laut Angaben des einschreitenden Beamten habe die Bf weder von ihm noch von einem anderen anwesenden Beamten die Dienstnummer verlangt. Da sich die Bf gegenüber den einschreitenden Beamten äußerst aggressiv verhalten habe und sie trotz mehrfacher Abmahnung dieses Verhalten nicht eingestellt habe, sei die Bf über die Anzeigenerstattung gemäß § 82 SPG in Kenntnis gesetzt worden. Auch die Festnahme gemäß den Bestimmungen des § 35 VStG sei der Bf wiederholt angedroht worden. Im Polizeianhaltezentrum Linz sei die Bf über die Gründe der Festnahme aufgeklärt worden. Der Beamte sei mit der Bf die im Anhaltprotokoll angeführten Punkte (Beiziehung/Verständigung Rechtsbeistand, Infoblätter, Beziehung eines Arztes auf eigene Kosten, etc) Punkt für Punkt durchgegangen und sämtliche Punkte seien von der Bf abgelehnt worden. Das Anhalteprotokoll sei auch von der Bf unterschrieben worden. Der Bf sei auch die Verständigung ihrer Mutter und eine Telefonat mit ihrer Freundin (S H) ermöglicht worden. Der Bf sei auch mitgeteilt worden, dass ein Rechtsbeistand für sie angerufen habe und es sei ihr auch die Möglichkeit gegeben worden, den Anwalt zu kontaktieren. Dies sei von der Bf mit den Worten: „Wer soll das sein? Ich kenne keinen G, ich habe keinen Anwalt!“ abgelehnt worden. Der überwiegende Teil der Amtshandlung sei mittels BWC (BodyWornCamera) dokumentiert. Dieses Videomaterial könne jederzeit als Beweismittel herangezogen werden.

I.4. Mit Schreiben vom 8. Juni 2021 übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht OÖ das Antwortschreiben der belangten Behörde vom 2. März 2021 und teilte mit, dass in diesem Antwortschreiben mitgeteilt worden sei, dass seitens der LPD keine Richtlinienverletzung der Beamten festgestellt werden konnte. Überdies wird festgehalten, dass die Bf bei der Einbringung der Beschwerde für den Fall, dass seitens der Dienstbehörde keine Verletzung einer Richtlinie festgestellt werden sollte, eine Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht beantragt hat.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, die Gegenschrift, den vorgelegten Verwaltungsakt, die Aufnahmen der am Vorfallstag getragenen Body Worn Camera.

Der von der Bf zunächst eingebrachte Verhandlungsantrag wurde nachträglich zurückgezogen und mit Zustimmung der rechtsfreundlichen Vertretung der Bf vereinbart, dass das Protokoll über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 8. Juni 2021 zur den Vorfallstag ebenso betreffenden Maßnahmenbeschwerde, GZ: LVwG-780161/10ad/MB/NF, sowie die im Rahmen der Verhandlung abgespielten Aufnahmen der BWC zum verfahrensgegenständlichen Akt genommen werden.

I.6. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am x gegen 17:00 Uhr verließ die Bf gemeinsam mit einer Freundin, S H, eine Versammlung am Linzer H ohne eine den damaligen Bestimmungen entsprechende Mund-Nasenschutzmaske zu tragen. Daraufhin wurden beide von Bezirksinspektor F P angehalten, um ihre Identität festzustellen. Im Zuge der Identitätskontrolle machte Frau S H in Höhe des Gesichts des Polizeibeamten eine Bewegung mit der Hand, die Bezirksinspektor F P vermuten ließ, dass sie ihm ins Gesicht fassen und die Maske herunterziehen wolle. Bezirksinspektor F P sagte daraufhin zu Frau S H reflexartig: „Greif mi ned an!“. In weiterer Folge wurde die Bf und Frau S H von den anwesenden Polizeibeamten in der Höflichkeitsform – sohin mit „Sie“ – angesprochen.

Da das Verhalten der Bf und ihrer Freundin in weiterer Folge als unkooperativ wahrgenommen wurde, aktivierte Bezirksinspektor P seine BWC (body worn camera) zur Dokumentation der Amtshandlung. Noch während der Aufnahme der Personalien begann die Bf die Rückgabe des Ausweises zu fordern. Die Bf behauptete dabei, dass ihre Personalien bereits vollständig aufgenommen worden seien. Dabei bediente sie sich eines lautstarken Tonfalls, gestikulierte auffordernd und näherte sich den Beamten. Dies veranlasste Inspektor G, der ebenfalls im Zuge der Amtshandlung anwesend war, sie aufzufordern auf Distanz zu gehen. In der Folge begann sie mehrmals „Fassen Sie mich nicht an!“ zu rufen, ohne dass es zuvor zu irgendeiner Berührung gekommen wäre.

Schließlich verlor die Bf die Fassung und fuchtelte wild mit den Armen während sie lautstark schrie „San sie deppad! Ich hab Sie überhaupt ned angegriffen! Was sind denn Sie für ein Amtsgesicht! Sie kommen auf mich zu und hauen mir eine runter!“. Ihre Begleiterin versuchte sie dabei vergeblich mit ausgestrecktem, rechtem Arm zurückzudrängen. Bezirksinspektor P kündigte daraufhin an, dass dieses Verhalten eine Anzeige wegen aggressivem Verhaltens zur Folge habe würde und sich die Bf beruhigen solle. Da dies keine Änderung im Verhalten der Bf bewirken konnte drohte Bezirksinspektor P die Festnahme an. Die Bf nahm dies

zum Anlass in weiterhin aggressivem Tonfall zu fordern, sie solle jetzt gleich und hier festgenommen werden, woraufhin Bezirksinspektor P kundtat, er nehme die Bf jetzt sicher nicht fest.

Da die Bf in ihrem aufbrausenden, aggressiven Verhalten verharrte, wurde sie schließlich um 18.11 Uhr von Bezirksinspektor P und Inspektor G festgenommen.

Die Bf wurde in das Polizeianhaltezentrum x verbracht. Im Polizeianhaltezentrum x wurde die Bf über die Gründe der Festnahme aufgeklärt. Die Bf wurde über die im Anhalteprotokoll angeführten Punkte (Beiziehung/Verständigung Rechtsbeistand, Infoblätter, Beiziehung eines Arztes auf eigene Kosten, etc) informiert. Die Fragen, ob die Bf möchte, dass ein Verteidiger oder eine rechtliche Vertretung verständigt wird, sie die Hotline des rechtsanwaltlichen Journaldienstes in Anspruch nehmen möchte, sie einen Anwalt ihrer Wahl verständigen möchte, sie ein Verteidiger (kostenpflichtig) aufsuchen soll, die Hotline des rechtsanwaltlichen Journaldienstes einen Anwalt für die Bf entsenden soll oder sie von einem Anwalt ihrer Wahl aufgesucht werden soll, wurden auf dem Anhalteprotokoll mit „Nein“ angekreuzt. Überdies ist dem Anhalteprotokoll zu entnehmen, dass die Verständigung eines Rechtsbeistandes nicht erfolgte, weil eine Kontaktaufnahme „nicht erwünscht“ war. Das Anhalteprotokoll wurde von der Bf unterschrieben. Der Bf wurde die Verständigung ihrer Mutter und ein Telefonat mit ihrer Freundin (S H) ermöglicht.

Um 19.26 Uhr wurde die Angehaltene in eine Zelle gebracht. Auf Anordnung der Journaljuristin wurde die Bf um 20.15 Uhr aus dem Polizeianhaltezentrum entlassen.

Die Bf hat die einschreitenden Polizeibeamten am Tag des x nicht nach ihrer Dienstnummer gefragt.

II. Beweiswürdigung:

Das Geschehen zwischen der Aufnahme der Personalien und dem Verladen in den Arrestantenwagen ergibt sich insbesondere aus der Videodokumentation der Amtshandlung durch die BWC des einschreitenden Bezirksinspektors. Mit dieser Videodokumentation konnte über die Tonspur auch die Konversation zwischen der Bf und den einschreitenden Beamten nachvollzogen werden und sohin zweifelsfrei festgestellt werden, dass sowohl die Bf als auch Frau S H in der Höflichkeitsform – sohin mit „Sie“ – angesprochen wurden. Überdies ergibt sich aus der Videodokumentation zweifelsfrei, dass die Dienstnummer des einschreitenden Beamten während der Amtshandlung nicht thematisiert wurde.
Der Ablauf der Angelegenheit vor und nach der Aufzeichnung durch die BWC ist den Zeugenaussagen in der mündlichen Verhandlung, den Angaben der Bf in ihrer

Beschwerde beziehungsweise der belangten Behörde in ihrer Gegenschrift, sowie dem vorgelegten Akt der Behörde, der insbesondere das Anhalteprotokoll, die Gesundheitsbefragung und die Aufenthaltsinformation enthält, zu entnehmen.

So ergibt sich insbesondere aus dem von der Bf unterzeichneten Anhalteprotokoll zweifelsfrei, dass die Bf über die ihr zukommenden Rechte auf Verständigung eines Rechtsbeistandes, Untersuchung durch einen Arzt auf eigene Kosten und Beiziehung einer Vertrauensperson informiert wurde.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl 566/1991 idF BGBl I 206/2021, lauten:

„Richtlinien für das Einschreiten

§ 31. (1) Der Bundesminister für Inneres hat zur Sicherstellung wirkungsvollen einheitlichen Vorgehens und zur Minderung der Gefahr eines Konfliktes mit Betroffenen durch Verordnung Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erlassen.

(2) In diesen Richtlinien ist zur näheren Ausführung gesetzlicher Anordnungen insbesondere vorzusehen, daß

1. bestimmte Amtshandlungen Organen mit besonderer Ausbildung vorbehalten sind;
2. die Bekanntgabe der Dienstnummern der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in einer der jeweiligen Amtshandlung angemessenen Weise, in der Regel durch Aushändigung einer mit der Dienstnummer, der Bezeichnung der Dienststelle und deren Telefonnummer versehenen Karte zu erfolgen hat;
3. vor der Ausübung bestimmter Befugnisse mögliche Betroffene informiert werden müssen;
4. bei der Ausübung bestimmter Befugnisse besondere Handlungsformen einzuhalten sind;
5. die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beim Eingriff in Rechte von Menschen auf die Erkennbarkeit ihrer Unvoreingenommenheit Bedacht zu nehmen haben, sodaß ihr Einschreiten von den Betroffenen insbesondere nicht als Diskriminierung auf Grund ihres Geschlechtes, ihrer Rasse oder Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer politischen Auffassung empfunden wird;
6. die Durchsuchung eines Menschen außer in Notfällen durch eine Person desselben Geschlechtes vorzunehmen ist;
7. der Betroffene über geschehene Eingriffe in seine Rechte in Kenntnis zu setzen ist;
8. der Betroffene in bestimmten Fällen auf sein Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes hinzuweisen ist und daß er deren Verständigung verlangen kann.

(3) Soweit diese Richtlinien auch für Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zuständigkeitsbereich anderer Bundesminister gelten sollen, erläßt

der Bundesminister für Inneres die Verordnung im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern.

[...]

Beschwerden wegen Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten

§ 89. (1) Insoweit mit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht die Verletzung einer gemäß § 31 festgelegten Richtlinie behauptet wird, hat das Landesverwaltungsgericht sie der zur Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde in dieser Sache zuständigen Behörde zuzuleiten.

(2) Menschen, die in einer binnen sechs Wochen, wenn auch beim Landesverwaltungsgericht (Abs. 1), eingebrachten Aufsichtsbeschwerde behaupten, beim Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, von dem sie betroffen waren, sei eine gemäß § 31 erlassene Richtlinie verletzt worden, haben Anspruch darauf, daß ihnen die Dienstaufsichtsbehörde den von ihr schließlich in diesem Punkte als erwiesen angenommenen Sachverhalt mitteilt und sich hiebei zur Frage äußert, ob eine Verletzung vorliegt.

(3) Wenn dies dem Interesse des Beschwerdeführers dient, einen Vorfall zur Sprache zu bringen, kann die Dienstaufsichtsbehörde eine auf die Behauptung einer Richtlinienverletzung beschränkte Beschwerde zum Anlaß nehmen, eine außerhalb der Dienstaufsicht erfolgende Aussprache des Beschwerdeführers mit dem von der Beschwerde betroffenen Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu ermöglichen. Von einer Mitteilung (Abs. 2) kann insoweit Abstand genommen werden, als der Beschwerdeführer schriftlich oder niederschriftlich erklärt, klaglos gestellt worden zu sein.

(4) Jeder, dem gemäß Abs. 2 mitgeteilt wurde, daß die Verletzung einer Richtlinie nicht festgestellt worden sei, hat das Recht, binnen 14 Tagen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts zu verlangen, in dessen Sprengel das Organ eingeschritten ist; dasselbe gilt, wenn eine solche Mitteilung (Abs. 2) nicht binnen drei Monaten nach Einbringung der Aufsichtsbeschwerde ergeht. Das Landesverwaltungsgericht hat festzustellen, ob eine Richtlinie verletzt worden ist.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinien-Verordnung (RLV), BGBl 266/1993 idF BGBl II 155/2012, lauten:

„Achtung der Menschenwürde

§ 5. [...]

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben alle Menschen, bei denen dies dem üblichen Umgang entspricht oder die es verlangen, mit „Sie“ anzusprechen.

[...]

Umgang mit Betroffenen

§ 6. (1) Wird ein Mensch von der Amtshandlung eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes betroffen, so gelten hiefür, sofern gesetzlich nicht anderes vorgesehen ist, folgende Richtlinien:

1. Dem Betroffenen ist bei der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt auf Verlangen mitzuteilen, welche Rechte ihm in dieser Eigenschaft jeweils zukommen; dies gilt nicht, solange dadurch die Erfüllung der Aufgabe gefährdet wäre. Soll eine

Mitwirkungsverpflichtung des Betroffenen in Anspruch genommen werden, so ist er von deren Bestehen in Kenntnis zu setzen.

2. Dem Betroffenen ist der Zweck des Einschreitens bekanntzugeben, es sei denn, dieser wäre offensichtlich oder die Bekanntgabe würde die Aufgabenerfüllung gefährden.

[...]

Informationspflichten

§ 8. (1) Sofern das Gesetz einem Menschen ein Recht auf Verständigung oder Beiziehung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes einräumt, haben ihn die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von diesem Recht in Kenntnis zu setzen

1. bei Festnahmen, Hausdurchsuchungen und Durchsuchungen nach § 40 Abs. 4 SPG;
2. sobald abzusehen ist, daß die Amtshandlung länger als eine Stunde dauern wird.

(2) Ist der Betroffene nicht in der Lage, selbst eine Verständigung der Vertrauensperson oder des Rechtsbeistandes zu veranlassen, so ist er auch davon in Kenntnis zu setzen, daß er die Verständigung durch die Behörde verlangen kann.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben einen Angehaltenen, der von einem von der Behörde beauftragten Arzt untersucht werden soll, davon in Kenntnis zu setzen, daß es ihm freisteht, zu dieser Untersuchung auf seine Kosten einen Arzt seiner Wahl beizuziehen, sofern dies ohne wesentliche Verzögerungen der Untersuchung bewirkt werden kann.

Bekanntgabe der Dienstnummer

§ 9. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben von einer Amtshandlung Betroffenen auf deren Verlangen ihre Dienstnummer bekanntzugeben. Dies gilt nicht, solange dadurch die Erfüllung der Aufgabe gefährdet wäre. Die Bekanntgabe der Dienstnummer aus anderen Anlässen ist dem Organ freigestellt.

(2) Die Dienstnummer ist in der Regel durch Aushändigung einer mit der Dienstnummer, der Bezeichnung der Dienststelle und deren Telefonnummer versehenen Karte bekanntzugeben. Sofern gewährleistet ist, daß dem Betroffenen die Dienstnummer auf andere Weise unverzüglich zur Kenntnis gelangt, kann diese auch auf andere zweckmäßige Weise bekanntgegeben werden. Die zusätzliche Nennung seines Namens ist dem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes freigestellt.

(3) Im Falle des gleichzeitigen Einschreitens mehrerer Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer geschlossenen Einheit kann die Auskunft (Abs. 1) auch der Kommandant erteilen. Er kann den Betroffenen, sofern er ihm seine eigene Karte aushändigt, hinsichtlich jener Organe, die gegen ihn eingeschritten sind, auf eine schriftliche Anfrage verweisen. Das einzelne Organ kommt seiner Verpflichtung (Abs. 1) auch dann nach, wenn es den Betroffenen an den Kommandanten verweist.

Dokumentation

§ 10. (1) Üben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt aus oder nehmen sie Freiwilligkeit in Anspruch (§ 4), so haben sie dafür zu sorgen, daß die für ihr Einschreiten maßgeblichen Umstände später nachvollzogen werden können. Soweit dies hiezu erforderlich ist, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch ermächtigt, Namen und Adressen von Menschen zu ermitteln, die über das Einschreiten Auskunft geben können.

[...]

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. In einer gemäß § 89 SPG erhobenen Beschwerde muss zur Einleitung des Verfahrens konkret die Verletzung einer Richtlinie behauptet werden. Die Beschwerde kann von Menschen erhoben werden, die behaupten, beim Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, von dem sie betroffen waren, sei eine gemäß § 31 SPG erlassene Richtlinie verletzt worden (§ 89 Abs 2 SPG). Diese Betroffenheit ist nach dem Kreis der Menschen zu bestimmen, deren Interessen von der jeweils in Frage stehenden Richtlinie geschützt werde.

Die RLV stellt einen Berufspflichtenkodex der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dar und bezweckt, eine wirkungsvolle einheitliche Vorgangsweise der Sicherheitsexekutive sicherzustellen und die Gefahr von Konflikten mit den „Betroffenen“ zu mindern. „Aufgabenerfüllung“ nach der RLV bedeutet jeder Kontakt zwischen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und „Betroffenen“ im Zusammenhang mit (irgendeinem) „Einschreiten“. In einer Richtlinienbeschwerde muss zur Einleitung des Verfahrens die Verletzung einer Richtlinie behauptet werden (vgl zu allem VwGH 27.2.2018, Ra 2017/01/0401, mwN).

IV.2. Zur Verletzung der Bestimmung des § 5 Abs 2 RLV durch „Duzen“ des Polizeibeamten:

Nach § 5 Abs 1 RLV sind Polizeibeamte insofern zu einem freundlichen Verhalten verpflichtet, als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen haben, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken, sowie auf dem Boden des § 5 Abs 2 SPG RLV grundsätzlich alle Menschen mit "Sie" anzusprechen haben (vgl VwGH 20. Dezember 2016, Ra 2015/03/0048, mwN).

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass der einschreitende Polizeibeamte lediglich die Begleitung der Bf, Frau S H, kurzfristig und aus einem Reflex heraus geduzt hat. Die Bf wurde im Zuge der Amtshandlung von sämtlichen Polizeibeamten in der Höflichkeitsform angesprochen, weshalb im Falle der Bf eine Verletzung der Bestimmung des § 5 Abs 2 RLV jedenfalls nicht in Betracht kommt.

Zumal eine Richtlinienbeschwerde iSd § 89 SPG nur von Personen erhoben werden kann, gegen die sich das in Beschwerde gezogene Handeln der einschreitenden Polizeibeamten richtet bzw die von der Verletzung einer gemäß § 31 erlassenen Richtlinie tatsächlich betroffen sind, war die Beschwerde der Bf in diesem Punkt mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

IV.3. Zur Weigerung der Bekanntgabe der Dienstnummer:

Die Bf bringt zu diesem Beschwerdepunkt vor, dass sich der einschreitende Polizeibeamte trotz Nachfrage geweigert hätte, seine Dienstnummer bzw seinen Namen mitzuteilen.

Gemäß § 31 Abs 2 Z 2 SPG iVm § 9 Abs 1 1. Satz RLV haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von einer Amtshandlung Betroffenen auf deren Verlangen ihre Dienstnummer bekanntzugeben. Auch der VwGH konstatiert, dass die Pflicht zur Bekanntgabe der Dienstnummer gemäß § 9 Abs 1 erster Satz RLV ein Verlangen des Betroffenen voraussetzt (vgl dazu VwGH 20. Mai 2020, Ra 2018/01/0369).

Auch wenn die Bf ausführt, nach der Dienstnummer gefragt zu haben, so ergibt sich aus der glaubwürdigen Zeugenaussage des Polizeibeamten und den Aufnahmen der BWC, dass zu keinem Zeitpunkt die Dienstnummer des einschreitenden Polizeibeamten tatsächlich verlangt wurde.

Aus diesem Grund war dieser Beschwerdepunkt als unbegründet abzuweisen.

IV.4. Zur Missachtung der Dokumentationspflichten des § 10 Abs 1 RLV:

Nach § 10 Abs 1 der RLV haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dafür zu sorgen, dass die für ihr Einschreiten maßgeblichen Umstände später nachvollzogen werden können. Soweit erforderlich, sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes hierfür ermächtigt, Namen und Adressen von Menschen zu ermitteln, die über das Einschreiten Auskunft geben können.

Die Bf führt im Rahmen ihrer Richtlinienbeschwerde aus, dass die einschreitenden Beamten trotz einer Vielzahl bei der Amtshandlung anwesender Personen, die in weiterer Folge Auskunft über das Einschreiten hätten geben können, keinen einzigen Name und keine einzige Adresse der Personen aufgenommen haben und erachtet dadurch die Bestimmung des § 10 Abs 1 RLV verletzt.

Diesbezüglich ist auszuführen, dass die Bestimmung des § 10 Abs 1 RLV ausdrücklich normiert, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Aufnahme von Personendaten der Amtshandlung beiwohnender Zeugen nur ermächtigt sind, wenn dies erforderlich ist, um die für ihr Einschreiten maßgeblichen Umstände später nachvollziehen zu können.

Im konkreten Fall wurde der überwiegende Teil der Amtshandlung mittels BWC dokumentiert, sodass das Einschreiten bzw die Umstände des Einschreitens der Polizeibeamten jederzeit einer objektiven, nachträglichen Überprüfung zugänglich

sind. Hinzu kommt, dass den einschreitenden Beamten die persönlichen Daten der Begleitung der Bf, Frau S H, welche der Amtshandlung ebenfalls zugegen war, bereits bekannt waren.

Die Aufnahme der persönlichen Daten weiterer anwesender Personen war iSd Bestimmung des § 10 Abs 1 RLV sohin jedenfalls nicht erforderlich, weshalb die Beschwerde der Bf auch in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen war.

IV.5. Zur Versagung der Informationsrechte iSd § 8 RLV:
Zu diesem Beschwerdepunkt gibt die Bf an, dass ihr das Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes iSd § 8 Abs 1 RLV nicht gewährt worden sei.

Gemäß § 8 Abs 1 RLV haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einen Menschen, sofern das Gesetz ihm ein Recht auf Verständigung oder Beiziehung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes einräumt, davon in Kenntnis zu setzen bei Festnahmen, Hausdurchsuchungen und Durchsuchungen nach § 40 Abs 4 SPG (Z 1) bzw sobald abzusehen ist, dass eine Amtshandlung länger als eine Stunde dauern wird (Z 2). Gemäß Abs 2 par.cit. ist der Betroffene auch davon in Kenntnis zu setzen, dass er die Verständigung durch die Behörde verlangen kann, wenn er nicht in der Lage ist, selbst eine Verständigung der Vertrauensperson oder des Rechtsbeistandes zu veranlassen.

§ 8 RLV normiert unzweifelhaft Belehrungspflichten. Diese Bestimmung umfasst ferner auch die logisch vorausgesetzte Verpflichtung der Behörde, allenfalls auf Verlangen des Betroffenen, wenn er hiezu selbst nicht in der Lage ist, eine derartige Verständigung vorzunehmen (vgl hiezu die hg Erkenntnisse vom 7. September 2000, Zl 99/01/0429, und vom 17. September 2002, Zl 2000/01/0325).

Im konkreten Fall ergibt sich aus dem im Akt befindlichen und von der Bf eigenhändig unterschriebenen Anhalteprotokoll zweifelsfrei, dass die Bf von den einschreitenden Polizeibeamten über die ihr gemäß § 8 RLV zukommenden Rechte belehrt wurde, weshalb die Beschwerde der Bf auch in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen war.

IV.6. Gemäß § 53 VwGVG sind auf Verfahren über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG die Bestimmungen gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt – sohin auch die Bestimmungen betreffend den Ersatz der Verfahrenskosten gemäß § 35 VwGVG – sinngemäß anzuwenden. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Regelung des § 35 Abs 7 VwGVG konnte der Zuspruch der Kosten im konkreten Fall unterbleiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Einerseits existiert einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, von der nicht abgewichen wurde, andererseits ist die Frage der Beweiswürdigung nicht verallgemeinerungsfähig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter